

MERKBLATT LEISTUNGEN FÜR LEBENSPARTNER

(ART. 16, 16A UND 18 DES VORSORGEREGLEMENTS)

Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

Eine Lebenspartnerrente wird beim Todesfall einer aktivversicherten bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) ausgerichtet, wenn die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft muss bei der PKE vor dem Tod der versicherten Person vorliegen und das schriftliche Gesuch auf eine Lebenspartnerrente spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht sein.

Anspruchsberechtigte Personen

Hinterbliebene Lebenspartner sind anspruchsberechtigt, wenn beide Partner weder verheiratet sind, noch eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz führen und zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft besteht (im Sinne von Artikel 95 ZGB).

Wenn der überlebende Partner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Pensionskasse bezieht, die tiefer als jene der PKE ist, richtet die PKE die Differenz als Rentenleistung aus.

Heiratet der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin, erlischt die Lebenspartnerrente. Es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.

Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt des Todes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ, d.h. gemeinsam erfüllt sein:

- Der Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und gemeinsamer Haushaltung geführt oder muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- Die Lebensgemeinschaft muss dabei bereits während fünf Jahren vor Erreichen des 70. Altersjahrs der versicherten Person bestanden haben, sofern nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen ist.
- Die versicherte bzw. rentenbeziehende Person (Alters- oder Invalidenrente) hat der PKE zu Lebzeiten den Lebenspartner schriftlich gemeldet.
- Die PKE muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) das schriftliche Gesuch sowie die erforderlichen Nachweise erhalten.

Anmeldung der Lebensgemeinschaft

Die versicherte bzw. die rentenbeziehende Person meldet der PKE die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten mit dem Formular «Meldung der Lebensgemeinschaft» (www.pke.ch → Merkblätter & Formulare).

Sie meldet der PKE auch den Wegfall der Lebensgemeinschaft.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente und ist im Vorsorgeplan geregelt. Dieser ist beim Arbeitgeber und bei der PKE erhältlich.

Hat die Lebensgemeinschaft weniger als 10 Jahre gedauert, so wird die Höhe der Lebenspartnerrente herabgesetzt, wenn der überlebende Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger ist. Die Kürzung beträgt 3 % des Betrags der Lebenspartnerrente für jedes über 15 Jahre hinausgehende volle Jahr, höchstens jedoch 50 %.

Teilweiser Kapitalbezug

Nach einem Todesfall können kurzfristig unerwartete Kosten auf die Angehörigen zukommen, sei es für eine würdige Bestattung und andere mit dem Tod verbundenen Aufwendungen wie etwa die Regelung des Nachlasses. Bei einem Todesfall eines Aktivversicherten oder Invalidenrentners kann der Lebenspartner eine einmalige Kapitaleistung in der Höhe von sechs Monatsrenten beantragen. Der Antrag muss vor der ersten Rentenauszahlung bei der PKE eingehen. Er muss also rasch gestellt werden. Wenn ein solcher Kapitalbezug gewünscht wird, reduziert sich die Rente entsprechend.

Waisenrente

Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «Leistungen im Todesfall».

Todesfallkapital

Wenn das im Todesfall vorhandene Altersguthaben höher ist als die für die Finanzierung der Lebenspartner- und Waisenrenten nötigen Kapitalien, wird die Differenz als Todesfallkapital ausbezahlt.

Die während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der PKE geleisteten persönlichen freiwilligen Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Rückzahlungen aus Ehescheidung werden zusammen mit den darauf erworbenen Zinsen bei der Bestimmung des oben erwähnten Altersguthabens nicht berücksichtigt, sondern in jedem Fall als Todesfallkapital ausbezahlt. Dabei gelten eingebrachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Überträge aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) nicht als Einkäufe.

Vorbezüge für Wohneigentum, Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung und Reduktionen des Altersguthabens zufolge Teilpensionierung, welche während des letzten Vorsorgeverhältnisses erfolgt sind, werden von den im obigen Abschnitt genannten Beträgen abgezogen und führen zu einer Reduktion des zusätzlich ausgerichteten Kapitals.

Beim Tod eines Altersrentners entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen laufenden Ziel-Altersrente, reduziert um die bereits ausbezahlten Renten.

Damit Lebenspartner Anrecht auf das Todesfallkapital oder einen Teil davon haben, meldet die versicherte Person diesen Wunsch der PKE zu Lebzeiten mit dem Formular «Änderung Begünstigung für das Todesfallkapital». Weitere Details, Berechnungsbeispiele und Informationen zur Begünstigung im Todesfall finden Sie im Merkblatt «Begünstigung für das Todesfallkapital».

**Notwendige Unterlagen
im Todesfall**

Im Todesfall sind uns die Formulare «Todesfallmeldung», «Anmeldung für Ehegatten-/Partnerrente» und/oder «Anmeldung für Waisenrente» und Kopien der in den Formularen aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente innerhalb von drei Monaten bei der PKE geltend machen.

Leistungskürzungen

Ergeben die PKE-Leistungen beim Tod des Versicherten zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 80 % des letzten gemeldeten Jahreslohns, werden die Leistungen der PKE gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Anrechenbare Einkünfte sind insbesondere die Leistungen der AHV, der Militärversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung. Weitere Details finden Sie in Artikel 26 des Vorsorgereglements.

Änderungsvorbehalt

Die Voraussetzungen für Leistungen sowie deren Art und Höhe können von der PKE jederzeit angepasst werden.